

Gesetzliche Regelungen zur Gewässerschau (Ausschnitte)

Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG)

Ausfertigungsdatum: 12.02.1991, zuletzt geändert am 15.05.2002

Fünfter Abschnitt – Verbandsschau –

§ 44 Verbandsschau, Schaubeauftragte

(1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands führen Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte) eine Verbandsschau durch.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass die Verbandsschau ganz oder teilweise unterbleibt. Die Schaubeauftragten werden durch die Verbandsversammlung oder den Ausschuss für die in der Satzung festgelegte Zeit gewählt. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau; die Satzung kann Abweichungen hiervon vorsehen.

§ 45 Durchführung der Verbandsschau

(1) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ Mittenwalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

vom 9. Mai 2012

§ 8 Verbandsschau (§§ 44, 45 WVG)

(1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Gewässer und Anlagen wird jährlich eine Verbandsschau durchgeführt.

(2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Er wählt für jeden Schaubezirk zwei Schaubeauftragte für unbestimmte Zeit. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schauführer zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel und erstattet dem Verbandsausschuss Bericht.

(5) Die Schaubeauftragten und der Schauführer erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung einen pauschalen Betrag, der in einer Aufwandsentschädigungsordnung festgelegt wird.